

# **Satzung des Sportvereins 1899 Langensteinbach e.V.**

**- in der Neufassung vom 20.10.2006 –**

**und die Änderungen durch die Generalversammlung 2014 vom  
21.03.2014 und die Generalversammlung 2017 vom 24.03.2017**

## **§ 1 Allgemeines**

Der Verein führt den Namen „Sportverein 1899 Langensteinbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Karlsbad.

Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen.

Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes und seiner Verbände. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Verbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Mitglieder. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Verbände.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vorstands- und Abteilungsverwaltungsmitglieder können, soweit es die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins bzw. der Abteilung zulässt, für ihre Vorstands- bzw. Abteilungsverwaltungstätigkeiten Vergütungen bis zu der Höhe erhalten, die die Steuergesetze ertragsteuerfrei zulassen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins gilt § 14 dieser Satzung.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

Jedem Mitglied ist es freigestellt, sich in einer oder mehreren Abteilungen des Vereins zu betätigen. Ein Wechsel in eine andere Abteilung während der Verbandsspiele ist jedoch nur mit Zustimmung der abgebenden Abteilung möglich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und Personengesellschaft werden.

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Seniorenmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Aktive und passive Mitglieder und Seniorenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Seniorenmitglieder bezahlen einen verminderten Vereinsbeitrag.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte wie die aktiven und passiven Mitglieder. Sie sind beitragsfrei. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die jeweils gültige Ehrenordnung des Vereins, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder nach Vollendung des 15. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.

### **§ 4 Aufnahme**

Mitglied des Vereins kann jede weibliche und männliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbedenklich ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag zu beantragen. Jugendliche unter 18 Jahren brauchen die schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Bei juristischen Personen bzw. Personengesellschaften stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag.

Die Verwaltung entscheidet über Aufnahme und Ablehnung. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgender Mitgliederversammlung verlangen. Deren Beschluss ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Nach Bestätigung oder Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags ist der Antragsteller Mitglied des Vereins.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person oder Auflösung der Personengesellschaft, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung veranlasst werden. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Für die Wirksamkeit ist der Eingang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins maßgebend. Die Beitragspflicht erlischt erst mit dem Jahresende.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie bei grob unsportlichem Verhalten
- b) wegen unehrenhaften Betragens und Ehrverlust

Der Beschluss über den Ausschluss des Mitgliedes bedarf der Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen des Gesamtvereins.

Bei Abteilungsversammlungen haben nur Abteilungsmitglieder Teilnahme- und Stimmrecht. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind in allen Abteilungsversammlungen stimmberechtigt.

Jugendliche Mitglieder sind mit Ausnahme von Jugendversammlungen erst mit dem vollendeten 15. Lebensjahr stimmberechtigt.

Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr und eine mindestens einjährige Mitgliedschaft im Verein voraus.

Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

Die Mitgliedschaft ist außer bei den Ehrenmitgliedern beitragspflichtig.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Verein als aktives Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Badischen Sportbund bzw. die von den Fachverbänden hierfür besonders erlassenen Bestimmungen.

## **§ 7 Einnahmen und Ausgaben**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Veranstaltungen
- c) Spenden und Zuschüssen
- d) sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Ausgaben im Sinne des § 2 der Satzung

## **§ 8 Vermögen, Haftung**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus Veranstaltungen und etwaige Gewinne gehören dem Vereinsvermögen.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§ 10 Vorstand**

### **10.1. Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Hauptkassierer
- e) Sachverwalter
- f) den Abteilungsleitern der einzelnen Sparten
- g) drei Beisitzern
- h) den Jugendleitern der einzelnen Sparten
- i) dem Präsidenten

Im Falle der Verhinderung eines Abteilungsleiters oder Jugendleiters wird dieser durch Vertreter aus der jeweiligen Sparte vertreten.

### **10.2. Wahl des Vorstandes**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre, jedoch wird in einem Jahr nur die halbe Vorstandschaft (bestehend aus 1. Vorsitzendem, Hauptkassierer, Sachverwalter, Spartenleiter, einem Beisitzer und gegebenenfalls dem Präsidenten) und im anderen Jahr die andere Hälfte (bestehend aus 2. Vorsitzenden, Schriftführer, zwei Beisitzern und Jugendleitern) gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **10.3. Spartenversammlung, Spartenverwaltung:**

Spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung hat in jeder Sparte eine Spartenversammlung stattzufinden. Gegebenenfalls ist dort auf zwei Jahre eine Abteilungsverwaltung zu wählen. Der gewählte Abteilungsleiter und Jugendleiter ist als Mitglied des Vorstandes durch die Generalversammlung zu bestätigen.

### **10.4. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand**

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen, (Ausnahme 1. oder 2. Vorsitzender) oder die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes auf andere geeignete Vorstandsmitglieder zu übertragen.

Sollten der 1. und der 2. Vorsitzende vorzeitig ausscheiden, ist vom Schriftführer innerhalb eines Monats nach Ausscheiden der beiden eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein neuer 1. und 2. Vorsitzender zu wählen sind.

Eine Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist mit 2/3 Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder des Vorstandes möglich. Spätestens in der dem Ausscheiden folgenden Generalversammlung ist für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Nachfolger zu wählen. Die Wahldauer für diesen kann im Hinblick auf den § 10.2. dieser Satzung festgelegten Wahlrhythmus auch ein Jahr sein.

## **10.5. Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Erledigung aller vereinsinternen Angelegenheiten. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und von dieser jährlich zu entlasten. Er soll mindestens einmal im Monat tagen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen rechtzeitig schriftlich oder mit entsprechenden elektronischen Medien erfolgen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst (Ausnahme siehe § 10.4. dieser Satzung). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Vorstand i.S. § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Ihnen obliegt die Geschäftsleitung und Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Die Namen der Vorsitzenden sind dem Registergericht mitzuteilen.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und das Anweisungsrecht für Zahlungen regelt eine besondere von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und mit dem Hauptkassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.

Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich sowohl auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, als auch auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von der Verwaltung genehmigten Ausgaben erstrecken.

## § 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind. Sie kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben in jederzeit widerruflicher Weise auf den Vorstand übertragen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Aufnahme neuer Abteilungen
- b) Festsetzung der Beiträge soweit sie dem Gesamtverein zustehen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Satzungsänderungen
- g) Geschäftsordnung und Ehrenordnung
- h) Zulässigkeit von Ausgaben und Investitionen ab einer bestimmten Höhe (vgl. Geschäftsordnung)
- i) Auflösung des Vereins
- j) Bestimmung von Liquidatoren im Fall der Auflösung des Vereins
- k) Bestätigung der Abteilungsbeiträge

Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe des Tagungsortes und des Termins sowie der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern bekannt gegeben sein. Eine formlose Ankündigung soll mindestens sechs Wochen vorher erfolgen. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund die Einberufungsfrist für eine Mitgliederversammlung auf 14 Tage festsetzen.

Die Generalversammlung (1. Mitgliederversammlung des Jahres) soll jeweils spätestens bis zum 31. März des. Jahres stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a) die Vereinsinteressen dies erfordern und der Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließt
- b) wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragen. In diesem Fall muss die Versammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse. Sie ist, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Satzung oder durch zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Der Inhalt der Beschlüsse ist im Protokoll festzuhalten.

Änderungen der Satzung können nur vom Vorstand oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder, und von diesen schriftlich beim Vorstand, spätestens einen Monat vor der Beschluss fassenden Mitgliederversammlung, beantragt werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit ist auch für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt die Abstimmung offen durchzuführen. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung angefochten werden. Sie sind vom Schriftführer oder einem Mitglied des Vorstandes zu protokollieren.

### **§ 13 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf dem Sportplatz oder in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet, jedoch nur, wenn der Unfall sofort dem zuständigen Spartenleiter gemeldet wird.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn er weniger als sieben Mitglieder zählt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Karlsbad zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes oder an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 der Vereinssatzung angeführten Zwecke und Ziele.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Badischen Sportbund und des Registergerichts Ettlingen sowie des zuständigen Finanzamts Ettlingen und nach dem Mitgliederbeschluss vom 20.10.2006 in Kraft.